

eismi kurz zurückgewiesen wurde. Unbegreiflich bleibt, wie der Gesandtschaftskaplan sich befugt erachten konnte, eine Trauung vorzunehmen, da es in Oesterreich eine anerkannte anglikanische Kirche nicht gibt. Leider erfahren wir nicht, ob derselbe eine Matrikulirung überhaupt für unnöthig gehalten oder wie er den Ehemalern die bürgerliche Anerkennung ihrer Ehe sichern wollte.

Auffallend ist auch die nachfolgende Dispensertheilung gegen den Willen des B und die Entscheidung der Untergerichte *puncto personalis* Befähigung. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes — in den juridisch-theologischen Vorlesungen dürfte man wohl überall auf dieses letzteren Standpunkte immer gestanden sein — scheint uns so selbstverständlich, daß wir die Auseinandersetzung der Untergerichte gar nicht discutirbar gefunden hätten. Diese Behörden haben sich viele Mühe gegeben, authentisch zu erfahren, ob in Italien das *impedimentum catholicismi* besteht oder nicht. Und da sie schließlich contra sich entscheiden zu können glaubten, erachteten sie es als juridisch erlaubt, das österr. Eherecht beiseits zu lassen und nach dem ital. amtszuhandeln. Schreiber dieses sagt seinen Schülern immer *puncto personalis* Fähigkeit: Es ist nur der Nachweis beizubringen, daß ein Ehemaliger aus dem Auslande in seiner Heimat eine gültige Ehe eingehen könne, also Vorsorge zu treffen, daß, wenn er später heimkehren sollte, nicht die bei uns gültige Ehe ungültig betrachtet werde. Positiv aber beobachten wir unsere Gesetze; was bei uns verboten ist, das zuzulassen auf Grund eines ausländischen Gesetzes, gibt es für uns kein Recht. Damit stimmt die Entscheidung des obersten Gerichtshofes.

Die Entscheidung für die Revalidierung der Ehe durch die bloße Dispensgewährung ohne oder vielmehr sogar gegen den Willen des B erscheint fast als eine Vermengung von Revalidirung und Sanirung (*sanatio in radice*). Letztere ist jedoch im bgl. Gesetze gar nicht begründet. Das kirchliche Gesetz kennt eine solche, auch ohne Wissen der Eheleute. Aber dabei ist das Fortbestehen des Consenses vorausgesetzt. Wenn die Spondenten einmal von der Ungültigkeit des abgegebenen Consenses wissen und die Erneuerung verweigern, gibt es auch kirchlich keine Sanatio. Wenn aber eine solche vorgenommen wird, ist die Ehe vom Anfange an sanirt. Die Grazer Entscheidung einer Sanirung vom Punkte der Dispens bei den angedeuteten Verhältnissen der Verweigerung der Consenserneuerung würde canonisch als eine Monstrosität erscheinen.

St. Pölten. Monsignore Professor Dr. Scheicher.

IV. (**Dauer der Facultas absolvendi a reservatis.**) Ein Weltpriester hat von seinem Diözesan-Bischofe bei einer Audienz die besondere Facultät erhalten, von allen bischöflichen Reservat-Fällen loszusprechen. Der Bischof stirbt. X macht von der ertheilten Fa-

cultät auch während der Sedisvacanz und sogar nach der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles Gebrauch. Nun zweifelt er über die Fortdauer der Vollmacht und wünscht sichere Aufklärung.

Aus einigen nothwendig gestellten Fragen ergibt sich, daß der Bischof diese besondere Begünstigung seinem Diözesanpriester als eine Art Belohnung für eifrige Seelsorgsdienste, als Zeichen ungewöhnlicher Huld ertheilte, daß gar keine beschränkende Clausel beigefügt wurde wie z. B. donec Nobis placuerit oder ad arbitrium nostrum. Facultäten, die per modum gratiae absolut, ohne Einschränkung ertheilt werden, erlöschten nicht mit dem Tode oder der Amtsenthebung des berechtigten Verleiher, sondern dauern fort bis zur ausdrücklichen Zurücknahme von Seite des Amtsnachfolgers, oder bis zum Tode des Privilegirten. Es ist auch einerlei ob die Facultät blos mündlich oder auch schriftlich ertheilt wurde. Herr X kann demnach sich beruhigen. F. Konings 150. n. 6; Mark I. 233.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien.

**V. (Verpflichtung zur Dispensbewerbung beißt
Berehelichung.)** Titus brachte durch ungestümes Zureden die Caja um ihre Unschuld. Er bereute seine Sünde und gelobte in eine religiöse Genossenschaft einzutreten. Unbeständig, wie er war, bereute er sein Gelübde und deflorirte seine Cousine unter dem Versprechen der Berehelichung.

Caja zu heirathen ist Titus nicht verpflichtet. Wenn die Sünde eine Folge hatte, so ist der Verführer nach dem Naturrechte und nach positiven Gesetzen verbunden an der Erziehung des Kindes theilnehmend mitzuwirken. (Cf. § 167 d. a. b. G.) Wenn der Verführer Gewalt gebraucht oder durch List das Mädchen überredet hat, so ist er als causa efficax damni verpflichtet den Schaden zu ersetzen, welcher für Tochter und Eltern aus seiner widerrechtlichen Handlung resultirt. Hat er zwar nicht List noch Gewalt gebraucht, aber doch verschiedene ungestüme Ueberredungskünste, so ist er zu theilweisem Schadenersatz verbunden. (Marc. II. 958). Wurde die Ehe nicht versprochen, so ist auch keine Pflicht da, sie abzuschließen, es sei denn, daß nur dadurch eine Schadloshaltung möglich wäre. Titus gelobte in einen religiösen Orden zu treten. Es ist in Rücksicht auf eingeforderten Casus nicht nöthig des Langen und Breiten zu untersuchen, ob das Gelübde gültig war. Wir nehmen es an. Durch die darauf folgende böse That tritt eine Rechtsollision ein. Das Recht Gottes auf Erfüllung des ihm gemachten Versprechens kommt in scheinbaren Conflic mit dem Rechte, das die Cousine auf Abschluß der Ehe erlangt hat. Würde Titus nur die Ehe versprochen haben, ohne die böse That zu begehen, so wäre das Versprechen jedenfalls ungültig. „Si votum antecedat sponsalia, certum est, ipsa esse irrita, quia